

## Newsletter Ausgabe 21 / Oktober 2013

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

welche Auswirkungen haben die neuesten steuerlichen Entwicklungen auf die Verwaltung? Was sind die EPSAS? Und wie ist der aktuelle Entwicklungsstand des Einheitslastenabrechnungsgesetzes?

Diese und viele weitere Fragen werden in der neuesten Ausgabe unseres Newsletters beantwortet, der Ihnen gerade vorliegt.

Eine weitere zentrale Rolle in der aktuellen Ausgabe spielt auch das Thema Controlling. Dieses Thema nimmt für alle Einrichtungen und Kommunen stetig an Bedeutung zu. Vorliegend finden Sie interessante Kennzahlen zum interkommunalen Vergleich und Ausführungen zur Analyse der Ist-Situation in Ihrer Kommune.

Eine erkenntnisreiche Lektüre wünscht Ihnen das Concunia-Team.



Andreas Jürgens  
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater  
Geschäftsführer

### Inhalt

#### Führung und Steuerung

1. Inkrafttreten des E-Government-Gesetzes
2. Studie zur Unternehmensführung und -überwachung
3. Interkommunaler Kennzahlenvergleich der Concunia in NRW
4. Ist-Analyse des Controllings in Verwaltungen – der Weg zu einem effektiven und effizienten Arbeiten

#### Haushalts-und Rechnungswesen

1. Europäische Rechnungslegungsstandards für die öffentliche Hand (EPSAS)
2. Die Kosten für die Erweiterung eines Gebäudes
3. Herabsetzen der Nutzungsdauer von Straßen nach dem NKF-Weiterentwicklungsgesetz

#### Steuern

1. Juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdÖR) als Unternehmer – privatrechtliche vs. öffentlich-rechtliche Beträge als Unterscheidungsmerkmal
2. Vorsteuerabzug aus den Kosten des Errichtens einer Sporthalle durch eine Gemeinde
3. Grundsteuerliche Behandlung von kommunalen Kindergärten
4. Steuerschuldumkehr für Lieferungen von Gas, Elektrizität, Kälte und Wärme

#### Recht

1. Keine Strafbarkeit für Besichtigungsfahrten der Aufsichtsräte kommunaler Unternehmen
2. Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW (ELAGÄndG)
5. Aktualisierung des Leitfadens für EU-Beihilferegelungen für DAWI

#### In eigener Sache/Neuigkeiten von der Concunia

**FÜHRUNG UND STEUERUNG****1. Inkrafttreten des E-Government-Gesetzes**

Seit dem 1. August 2013 ist das neue E-Government-Gesetz in Kraft, welches vom Bundesrat am 7. Juni 2013 beschlossen wurde und stufenweise bis Januar 2020 eingeführt werden soll. Darin geht es hauptsächlich um die Verbesserung der elektronischen Kommunikation zwischen Bürgern und Verwaltung und zwischen den öffentlichen Verwaltungen selbst durch den Abbau bundesrechtlicher Hindernisse. Das neue Gesetz gilt zunächst nur für Bundesverwaltungen und vereinzelte Länderverwaltungen. Seit April 2010 steht außerdem ein zentrales Steuerungsgremium für die Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen im Bereich der IT und des E-Government zur Verfügung.

Es besteht dabei keine Verpflichtung, das gesamte Dienstleistungsspektrum elektronisch zur Verfügung zu stellen. Stattdessen soll die Möglichkeit dazu geschaffen werden. Das Gesetz soll allerdings Anreize für Verwaltungen schaffen, Verfahren künftig vollständig elektronisch zu führen. Durch mehr Effizienz auf Grund eines koordinierten bzw. standardisierten Verfahrens sollen auf lange Sicht beispielsweise Kosteneinsparungen erreicht, Wege verkürzt und Suchgänge erleichtert werden.

Artikel 1 des Gesetzes beinhaltet die Verpflichtung, in Zukunft mindestens einen elektronischen Zugang zur Verwaltung bereitzustellen. Außerdem werden Punkte der elektronischen Aktenführung aufgegriffen und die Erbringung von elektronischen Nachweisen und der elektronischen Bezahlung vereinfacht. Elektronische Amts- und Verkündungsblätter werden ebenso vorgeschrieben wie die Dokumentation und Analyse von Prozessen.

Darüber hinaus regeln die Artikel 2 bis 7 die Ersetzung der Schriftform durch technische Verfahren, wie zum Beispiel die e-Mail oder die eID-Funktion des neuen Personalausweises. Zusätzlich beinhaltet das Gesetz andere Bereiche, die vom E-Government-Gesetz betroffen sind. Dies betrifft beispielsweise die Georeferenzierung von statistischen Daten.

**2. Studie zur Unternehmensführung und -überwachung bei Unternehmen der öffentlichen Hand**

Der Aktionär- und Stimmrechtberater Ivox hat Unternehmen der öffentlichen Hand hinsichtlich der Einhaltung der Prinzipien guter Unternehmensführung (Corporate Governance) unter Einbeziehung von 49 Kriterien untersucht und ist zu schlechten Ergebnissen gekommen. Die Zweifel, dass Unternehmen der öffentlichen Hand ihren treuhänderischen Pflichten nicht nachkommen, seien sehr groß. Dadurch steigen wiederum die Risiken und sinken die Renditen. Eine gute Unternehmensführung könnte hingegen den Unternehmenswert langfristig steigern.

Zentrale Probleme der Unternehmen der öffentlichen Hand finden sich vor allem in der Besetzung des Aufsichtsrates. Häufig gebe es keine oder wenige unabhängige Mandatsträger und die Aufsichtsräte seien zu klein. Auch die Qualifikationen der Mitglieder der Aufsichtsräte seien häufig unpassend. So fehlen oftmals Finanzfachmänner sowie Mitglieder, die fachliche Kenntnisse über die Branche des Unternehmens haben, da die Aufsichtsräte von Unternehmen der öffentlichen Hand häufig mit politischen Mandatsträgern besetzt seien.

Darüber hinaus hat Ivox festgestellt, dass Unternehmen der öffentlichen Hand deutlich häufiger den Wirtschaftsprüfer wechseln und eine schlechtere Veröffentlichungspolitik betreiben als private Unternehmen. Diese erfolge häufig sehr spät und ohne die notwendige Transparenz.

Insgesamt stellt Ivox heraus, dass die öffentliche Hand mit gutem Beispiel für private Unternehmen vorangehen sollte, dies aber bisher nicht tut. Ivox empfiehlt, dass sich auch die Unternehmen der öffentlichen Hand an den Corporate Governance Codex für private Unternehmen halten, um so nachhaltig ihren Unternehmenswert zu steigern.

### 3. Interkommunaler Kennzahlenvergleich der Concunia in NRW

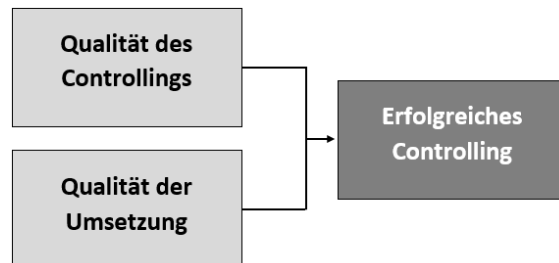
Finanzkennzahlen sind sinnvolle und aussagekräftige Instrumente zur Beurteilung der finanzwirtschaftlichen Situation einer Kommune. Dazu gibt es das verpflichtende NKF-Kennzahlenset, welches jede Kommune in ihren Lagebericht einfügt. Allerdings sind Kennzahlen nur im Vergleich aussagekräftig. So macht es Sinn, die Entwicklung von Kennzahlen im Verlauf der Zeit zu beobachten, Zielwerte zu setzen und diese mit der aktuellen Situation zu vergleichen oder einen interkommunalen Kennzahlenvergleich durchzuführen. Für Letzteren benötigt man allerdings Zugriff auf die Kennzahlen von anderen Kommunen. Besonders wichtig ist es, dass die Berechnungsgrundlage der Kennzahlen genau definiert und stetig ist. Die folgende Aufstellung ist ein Ausschnitt der von uns gesammelten Kennzahlen – berechnet in Anlehnung an das NKF-Kennzahlenset NRW. Dabei sind knapp 100 Datensätze in die Berechnung eingeflossen, um einen möglichst verlässlichen Wert zu erhalten. Einen Ausschnitt unserer Datenbank haben wir im Folgenden dargestellt.

Aufwandsdeckungsgrad	94,3 %
Eigenkapitalquote 1	32,7 %
Eigenkapitalquote 2	69,1 %
Netto-Steuerquote	52,2 %
Zuwendungsquote	20,8 %
Personalintensität	17,5 %
Sach- und Dienstleistungsintensität	17,4 %
Zinslastquote	2,2 %

### 4. Ist-Analyse des Controllings in Verwaltungen – der Weg zu einem effektiven und effizienten Arbeiten

Ein effektives und effizientes Controlling kann von sehr großem Nutzen für die öffentliche Verwaltung sein. Die zielgerichtete Steuerung der Handlungen steht dabei im Vordergrund. Controlling-Maßnahmen sind jedoch nur dann erfolgreich, wenn auch die Umsetzung qualitativ hochwertig ist. Ob Ihr Controlling-System effektiv und effizient ist, kann durch eine Bestandsaufnahme der aktuellen Situation festgestellt werden. Dabei gilt es, die verschiede-

nen Bereiche der Kommune separat und in ihrer Gesamtheit zu betrachten.



Zunächst sollte die Infrastruktur analysiert werden. Dabei ist vor allem die IT- und Personalausstattung zu beachten. Anschließend sind die Controlling-Prozesse zu beachten. Dabei sollen das Organigramm, die Organisation, die Schnittstellen und die Entscheidungswege besonders betrachtet werden. Außerdem ist die Analyse des internen Kommunikations- und internen Kontrollsystems bei der Analyse der aktuellen Situation von besonderer Bedeutung. Beim internen Kommunikationssystem muss in jedem Fall der Datenfluss und der Datenumfang ermittelt werden. Das interne Kontrollsystem sollte dahingehend überprüft werden, wo Entscheidungs- und Überwachungskompetenzen liegen und wie Kontrollen und Dokumentationen ablaufen. Zusätzlich ist das Berichtswesen ein wichtiger Faktor. Hier sollte analysiert werden, welche Informationen einbezogen und an wen wie häufig weitergeleitet werden. Von großer Bedeutung sind interne Vorgaben, die das Berichtswesen vereinfachen und standardisieren.

In allen Bereichen ist bei der Analyse besonders darauf zu achten, dass Schwachstellen und Ineffizienzen in der Wirkungsweise aufgedeckt werden. Kontroll- und Steuerungsverluste sollen hierdurch in jedem Fall vermieden werden, um ein effektives und effizientes Controlling-System zu führen. Aus den Ergebnissen der Analyse der aktuellen Situation können anschließend die Bereiche abgeleitet werden, in denen es Verbesserungsbedarf gibt, um eine ganzheitliche, zielgerichtete Steuerung der Kommune durchzuführen.

Im Zuge unseres Beratungsangebotes führen wir diese Analysen gerne für Sie durch.

**HAUSHALTS- UND RECHNUNGS-  
WESEN****1. Europäische Rechnungslegungsstandards für die öffentliche Hand (EPSAS)**

Die EU Kommission beauftragte Eurostat (europäische Statistikbehörde) bis zum 31. Dezember 2012 eine Bewertung vorzunehmen, ob die IPSAS (International Public Sector Accounting Standards) als Ausgangspunkt für eine harmonisierte Rechnungslegung in Europa geeignet sind. Hintergrund ist die EU Richtlinie 2011/85/EU, die die Anforderungen an den haushaltspolitischen Rahmen definiert. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass eine direkte Einführung der IPSAS keine Unterstützung findet, jedoch die Doppik als Rechnungslegungsgrundlage anerkannt wird: Die Doppik „ist das einzige allgemein akzeptierte Informationssystem, das ein vollständiges und zuverlässiges Bild der Finanz- und Wirtschaftslage sowie der Leistungskraft des Sektors Staat in einem Land liefert.“ Die Doppik soll jedoch die Rechnungslegung nach Kassenprinzip nicht abschaffen oder ersetzen, sondern ergänzen.

Auf Basis dieser Untersuchungen werden nun europäische Standards entwickelt (European Public Sector Accounting Standards – kurz EPSAS). Der Haushaltsausschuss des Bundestags hat am 26.06.2013 den Bericht entgegengenommen und eine Beschlussempfehlung verabschiedet. Danach fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung unter anderem auf, dass eine aktive Mitgestaltung an den EPSAS durch die Bundesregierung erfolgen soll und die Belange und Erfahrungen der Länder und Kommune einbezogen werden sollen.

Zum weiteren Vorgehen bezüglich der EPSAS ist geplant, dass nach einer Vorbereitungsphase durch die Europäische Kommission 2015 eine sogenannte „Framework Regulation“ verabschiedet wird, die die Rahmenbedingungen für Rechnungslegungsstandards kodifiziert. Danach werden einzelne Rechnungslegungsstandards entwickelt und eingeführt. Ein abgeschlossenes Regelwerk wird dann frühestens ab 2017 wahrscheinlich sein. Mittelfristig ist

dann die Einführung der EPSAS in allen Mitgliedsstaaten geplant.

Somit kann festgehalten werden, dass die Haushalts- und Rechnungslegungsstands auf Basis der Doppik in den einzelnen Bundesländern dann hinsichtlich der EPSAS mittelfristig abgeglichen und ggf. angepasst werden müssten.

**2. Die Kosten für die Erweiterung eines Gebäudes**

Im Streit, ob der Umbau eines Flachdachs zu einem Satteldach als Herstellungskosten oder als Erhaltungsaufwand zu sehen ist, hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 15. Mai 2013 (Az. XI R 36/12) entschieden, dass es sich hierbei um Herstellungskosten im Sinne von § 255 Abs. 2 Satz 1 HGB handelt.

Nach Auslegung des BFH schließt die Erweiterung eines Gebäudes nicht nur den Anbau oder die Aufstockung, sondern auch geringfügige Erweiterungen der Nutzfläche ein. Die tatsächliche Nutzung oder der Zweck der Räumlichkeiten ist dabei unerheblich. So kann es sich hierbei ebenfalls um zum Gebäude gehörende Grundflächen der Zubehörräume oder sonstige nichtwohnl. nutzbare Räume handeln. Im Streitfall wurde das neu entstandene Dachgeschoss weder ausgebaut, noch mit den notwendigen Anschlüssen versehen. Allerdings war es durch einen ca. 1 m<sup>2</sup> großen Zugang vom Dach der Garage begehbar und hätte somit als Abstellraum oder Speicher verwendet werden können. Aus diesem Grund lag in den Augen des BFH eine „Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten des Gebäudes“ vor.

**3. Herabsetzung der Nutzungsdauer von Straßen nach dem NKF-Weiterentwicklungsgesetz**

Nach dem NKF-Weiterentwicklungsgesetz wurde die Nutzungsdauer von Straßen von ehemals 30 bis 60 Jahre auf 25 bis 50 Jahre herabgesetzt. Daher hat grundsätzlich eine Anpassung der örtlichen Abschreibungstabellen zu erfolgen und die neue Nutzungsdauer ist für die Bewertung von neuen Straßen anzuwenden, es sei denn, dass die tatsächlichen Verhältnisse

eine längere Nutzungsdauer zulassen. Bei „Altstraßen“, die bereits bewertet sind und regelmäßig nach der alten Nutzungsdauer abgeschrieben werden, ist eine Anpassung an die neuen Nutzungsdauern bzw. eine Sonderabschreibung zu prüfen, jedoch nicht zwingend notwendig. In der 5. Handreichung wird ausgeführt, dass nur in wesentlichen Fällen der Abweichung der Buchwerte vom beizulegenden Wert eine außerplanmäßige Abschreibung bei gleichzeitiger Verkürzung der Restnutzungsdauer vorzunehmen ist.

Die Concunia hat zur Dokumentation der Inventur des Straßenvermögens und der Frage der Sonderabschreibungen und Verkürzung der Nutzungsdauer ein Tool entwickelt.

## STEUERN

### **1. Juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdÖR) als Unternehmer – privatrechtliche vs. öffentlich-rechtliche Beträge als Unterscheidungsmerkmal**

Im Zusammenhang mit der USt-Festsetzung stand das Finanzgericht Münster vor der Frage, ob eine Ärztekammer im Rahmen ihrer Aufgabe der externen Qualitätssicherung Krankenhaus eine Unternehmerin ist. Mit Urteil vom 16. April 2013 (Az. 15 K 227/10 U – Revision anhängig) entschied das FG, dass dies nicht der Fall sei und somit die Ärztekammer als Nichtunternehmerin gehandelt habe.

Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 UStG sind jPdÖR nur im Rahmen ihrer BgA gewerblich oder beruflich und somit unternehmerisch tätig. Der Bundesfinanzhof (Az. XI R 26/13) stellte außerdem fest, dass es Voraussetzung ist, dass eine jPdÖR eine wirtschaftliche und nachhaltige Tätigkeiten zur Erbringung eines Leistungsentgeltes ausübt. Privatrechtliche Verträge sind dabei immer als wirtschaftlich anzusehen. Handelt die jPdÖR hingegen auf öffentlich-rechtlicher Basis, ist sie nur als Unternehmerin zu werten, wenn eine gegenteilige Behandlung zu größerer Wettbewerbsverzerrung führt oder führen würde.

Die Unterscheidung zwischen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen richtet sich dabei nach dem Inhalt und dem Zweck der vertraglichen Regelung. Ausschlaggebend ist dabei, ob der Vertragsgegenstand dem öffentlichen oder dem bürgerlichen Recht zuzuordnen ist. So ist ein Vertrag z. B. dann ein öffentlich-rechtlicher, wenn eine öffentlich-rechtliche Norm zu dessen Abschluss berechtigt oder darin Leistungspflichten geregelt werden. Außerdem fallen hoheitliche Tätigkeiten in der Regel in diese Kategorie.

Darüber hinaus gilt das Urteil des FG auch für Einrichtungen der jPdÖR, die im Rahmen des Kommunalabgabengesetzes statt Benutzungsgebühren ein privatrechtliches Entgelt erheben und somit gegenüber Dritten auf vertraglicher Basis tätig werden (z. B. Abwasser- oder Abfallentsorgung). Somit sind Leistungen aus einem öffentlich-rechtlichen Vertrag nur dann umsatzsteuerpflichtig, wenn die Nichtbesteuerung zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Generell fallen Tätigkeiten, die der jPdÖR eigentümlich und vorbehalten sind, nicht unter die Umsatzsteuerpflicht, da private Wettbewerber von diesen Märkten gesetzlich ausgeschlossen sind.

### **2. Vorsteuerabzug aus den Kosten des Errichtens einer Sporthalle durch eine Gemeinde**

Durch Urteil vom 7. März 2013 (Az. 6 K 221/12) hat das Finanzgericht Sachsen – wie in anderen Fällen gleichlautend – festgesetzt, dass eine Gemeinde umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbringt, wenn sie eine Sporthalle, die sie ebenfalls für ihre hoheitlichen Schulzwecke verwendet, auch anderweitig zur Nutzung vermietet. Dies ist auch der Fall, wenn der Mieter eine Gemeinde auf Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrags ist. Grundlage dafür ist § 2 Abs. 3 Satz 1 UStG, da es sich bei derartiger Vermietung um eine wirtschaftliche Tätigkeit handelt und die Gemeinde im Wettbewerb mit privaten Anbietern steht.

Wird eine Sporthalle sowohl wirtschaftlich als auch nicht-wirtschaftlich genutzt, so ist laut FG ein Teil der Errichtungskosten zum Vorsteuerabzug berechtigt. Die Aufteilung der Errichtungskosten erfolgt dabei nach dem bei der Errichtung der Halle geschätzten zeitlichen

Verhältnis der Nutzung für den Hoheitsbereich und für wirtschaftliche – zum Vorsteuerabzug berechnete – Tätigkeiten. Dies gilt nur, wenn ausschließlich der eigene Schulsport als hoheitliche Aufgabe die wirtschaftliche Nutzung der Sporthalle beeinträchtigt.

### **3. Grundsteuerliche Behandlung von kommunalen Kindergärten**

Mit einem Urteil vom 12. Juli 2012 (Az. I R 106/10) hat der BFH entschieden, dass kommunale Kindertagesstätten Betriebe gewerblicher Art (BgA) sind und somit keine Hoheitsbetriebe. Daher greift die Grundsteuerbefreiung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GrStG nicht. Allerdings kann – bei Vorliegen der Voraussetzungen – die Steuerbefreiung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GrStG angewandt werden, da es sich bei Kindertagesstätten in der Regel um gemeinnützige Einrichtungen handelt.

### **4. Steuerschuldumkehr für Lieferungen von Gas, Elektrizität, Kälte und Wärme**

Durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz ist nach § 13b Abs. 5 Satz 4 UStG nunmehr die Steuerschuld für Lieferungen von Gas, Elektrizität, Wärme oder Kälte seit dem 1. September 2013 beim Leistungsempfänger zu suchen, wenn alle Beteiligten Wiederverkäufer von Elektrizität oder Erdgas im Sinne von § 3g UStG ist. Diese sind als Unternehmer definiert, deren Leistungsschwerpunkt aus dem Erwerb und der Veräußerung von Elektrizität besteht und der eigene Verbrauch eine untergeordnete Rolle einnimmt. Somit fallen Photovoltaikanlagen nicht unter diese Regelung. Dies gilt auch für einen im Ausland ansässigen Verkäufer.

Vom 31. August 2013 bis zum 1. Januar 2014 gilt eine Übergangsregelung, nach der es unschädlich ist, wenn im gemeinsamen Einvernehmen der Beteiligten der leistende Unternehmer bei einer Lieferung von Elektrizität oder Erdgas als steuerschuldig nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 UStG angesehen wird. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Umsatz beim Verkäufer in zutreffender Höhe versteuert wird. Dies gilt ebenfalls, wenn die Zahlung bzw. Teil-

zahlungen in diesem Zeitraum erfolgen, die Leistung aber erst später erfolgen wird.

Für den Nachweis, dass es sich um einen Wiederverkäufer von Elektrizität oder Erdgas nach § 3g UStG handelt, benötigt der Unternehmer zum Zeitpunkt des Umsatzes einen gültigen Nachweis des zuständigen Finanzamtes. Für diesen Nachweis gibt es ein Vordruckmuster vom Bundesministerium der Finanzen (USt 1 TH – Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und/ oder Elektrizität).

## RECHT

### **1. Keine Strafbarkeit für Besichtigungsfahrten der Aufsichtsräte kommunaler Unternehmen**

Das Oberlandesgericht Hamm hat mit Urteil vom 21. August 2012 (Az. III-4 RVs 42/12) beschlossen, dass bei der Besichtigungsfahrt eines Aufsichtsrats eines kommunalen Wohnungsunternehmens kein gravierender Pflichtverstoß im Sinne des § 266 StGB vorliegt, wenn die Fahrt vorrangig sachdienlichen Zwecken (z. B. Fortbildung und Information, Verbesserung des Arbeitsklimas) dient. Darüber hinaus schließt das Einverständnis der Kommune als Eigentümerin die Strafbarkeit des Geschäftsführers nach § 266 StGB grundsätzlich aus. Davon war im vorliegenden Fall auszugehen, da die Besichtigungsfahrten den obersten Mitgliedern der Kommune bekannt waren und kein Einspruch erfolgt war. Dies lässt nach § 16 Abs. 1 Satz 1 StGB den Vorsatz und damit die Strafbarkeit fallen. Es wurde argumentiert, dass es auch öffentlich-rechtlichen Vermögensträgern erlaubt sei, in gewissem Rahmen Belohnungen für ehrenamtliche Tätigkeiten zu erhalten.

### **2. Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW (ELAGÄndG)**

Das Einheitslastenabrechnungsgesetz NRW regelt das Verfahren zur Abrechnung der kommunalen Über- und Unterzahlungen, die auf

Grund der Finanzbeteiligungen der Kommunen an den finanziellen Belastungen des Landes Nordrhein-Westfalen in Folge der Deutschen Einheit entstanden sind. Teile dieses – am 4. Februar 2010 verabschiedeten – Gesetzes wurden auf Grund einer Verfassungsbeschwerde mit Urteil vom 8. Mai 2013 vom Verfassungsgerichtshof für das Land NRW für nichtig erklärt, da es unvereinbar mit dem Recht der Kommunen auf Selbstverwaltung sei. Die Belastungen, die dem Land durch Einbeziehung der neuen Länder und Berlin in den Länderfinanzausgleich entstanden sind, wurden zwar berücksichtigt, allerdings wurden die weiteren Veränderungen im bundesstaatlichen Finanzausgleich nicht beachtet. Daher wurde am 16. Juli 2013 ein Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW beschlossen.

Im Grundgerüst bleibt das Gesetz erhalten, allerdings wird der nicht einheitsbedingte Abzugsbetrag von bisher 440 Mio. € auf einen Höchstbetrag von 550 Mio. € erhöht. Für die Jahre 2007 und 2008 wird das Land weiterhin auf eine Rückforderung der gewährten Zahlungen und somit auf einen Betrag von ca. 240 Mio. € verzichten. Die Kommunen sollen nun für die Jahre 2007 bis 2011 um ca. 275 Mio. € und in den folgenden um jeweils ca. 130 Mio. € bis 155 Mio. € entlastet werden.

### 3. Aktualisierung des Leitfadens für EU-Beihilferegungen für DAWI

Die Europäische Kommission hat den Leitfaden für Beihilfen für den Bereich „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“ (DAWI) aktualisiert. Die deutsche Fassung ist seit dem 29. April 2013 verfügbar. In Form von Fragen und Antworten werden die wichtigsten Bereiche und häufigsten Fragen abgedeckt. Hierbei handelt es sich nicht um ein rechtlich verbindliches Dokument, sondern lediglich um ein Arbeitsdokument. Eine weitere Aktualisierung des Leitfadens ist absehbar, der dann auch die neuen EU-Vergaberichtlinien miteinbeziehen wird. Im Folgenden werden interessante Aussagen der Aktualisierung hervorgehoben:

Frage 5: Es wird keine Liste geben, die die zu DAWI gehörigen Tätigkeiten aufführt.

Frage 9: Kosten für den Bau einer Infrastruktur in Verbindung mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung können als für die Erbringung einer DAWI erforderliche Kosten eingestuft werden.

Frage 10: Die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in einem bestimmten Unternehmen sind keine DAWI.

Frage 36: Selbst eine geringfügige Beihilfe kann das Angebot eines Unternehmens verbessern und die Erbringung derselben Leistung für andere Unternehmen erschweren. Daher bestimmt sich die Auswirkung auf den Handel weder nach dem lokalen oder regionalen Charakter noch nach dem Umfang der Leistung.

Frage 47: Es gibt keinen „Standard“-Betrauungsakt. Die genaue Form kann von den Mitgliedsstaaten entsprechend gewählt werden.

Frage 122: Wenn es nicht zu einer Überkompensation führt, kann eine Behörde im Betrauungsakt vorsehen, dass sie für die angefallenen Betriebsverluste aufkommt, ohne andere Parameter für die Berechnung des Ausgleichs festzusetzen.

## IN EIGENER SACHE / NEUIGKEITEN VON DER CONCUNIA

### Neue Mitarbeiter

Herr Henning Overkamp, Rechtsanwalt und Steuerberater, wird zum 1. November 2013 unser Team verstärken. Herr Overkamp ist Fachanwalt für Arbeits- und Gesellschaftsrecht.



Wir freuen uns auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit!

Haben Sie einen Newsletter verpasst? Oder sich erst kürzlich angemeldet?

Unter [www.concunia.de](http://www.concunia.de) können Sie sich alle bisher erschienenen Newsletter herunterladen bzw. ansehen.

**Impressum**

Der Newsletter Concunia Public erscheint in der Regel alle 3 Monate.

**Herausgeber**

Concunia GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Greverer Str. 105  
48159 Münster  
Tel. 0251 / 322 015-0  
Fax 0251 / 322 015-20  
[info@concunia.de](mailto:info@concunia.de)  
[www.concunia.de](http://www.concunia.de)

Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Arbeit können mögliche Fehler in diesem Newsletter nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Eine Haftung für den Inhalt kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

**Pflichtangaben nach DL-InfoV**

Zuständige Aufsichtsbehörde und zugleich zuständige Kammern für unsere Berufsträger sind die Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstr. 26, 10787 Berlin und die Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe, Erphostr. 43, 48145 Münster. Die Geschäftsführer und Mitarbeiter der Concunia GmbH führen die gesetzlichen Berufsbezeichnungen „Wirtschaftsprüfer“, „Steuerberater“. Sämtliche Berufsbezeichnungen sind in der Bundesrepublik Deutschland verliehen worden. Es besteht eine Berufshaftpflichtversicherung in dem nach § 323 Abs. 2 Satz 1 HGB bezeichneten Umfang bei der Versicherungsstelle Wiesbaden, Dotzheimer Str. 23, 65185 Wiesbaden. Weitere Angaben unter [www.concunia.de](http://www.concunia.de).

Concunia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Sitz der Gesellschaft: Münster  
Amtsgericht Münster HRB 11673  
Geschäftsführer: Andreas Jürgens, Ute Jürgens  
Prokura: Christian Trost, Kathrin Graf, André Geller